

19. Wahlperiode

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht (BerlSchuldenbremseG)**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

#### Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht

Das Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt: „Die daraus resultierenden Verbindlichkeiten sind in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.“

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

Der Bundesrat stimmte am 12. Juni 2009 einer Grundgesetzänderung zu, welche den Weg zur Einführung der Schuldenbremse ebnete. Am 1. August 2009 trat die grundgesetzliche Schuldenbremse in Kraft und wurde von acht Ländern zusätzlich in ihre Landesverfassungen übernommen. Das erklärte Ziel dieses Instruments war es, die Neuverschuldung von Bund und Ländern zu begrenzen. Seit 2020 dürfen die Länder keine neuen Schulden mehr machen.

Davon unberührt haben sich aufgrund von Ausnahmeregelungen für Notsituationen sowie für konjunkturelle Abschwünge die Schulden im Land Berlin weiter erhöht. Die Kreditaufnahmen im Zuge der Corona-Pandemie ließen die Verschuldung des Landes auf einen neuen Höchststand ansteigen: Von 57,56 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 63,71 Mrd. Euro im Jahr 2020. Weil jedoch die Notsituationskredite zur Bewältigung der Pandemie gar nicht benötigt wurden, befinden sich bis heute mehrere Milliarden Euro in der sogenannten Pandemie-Rücklage. Wie der Rechnungshof des Landes Berlin in seltener Deutlichkeit gemahnt hat, steht eine Kreditaufnahme in Höhe von 7,3 Mrd. Euro ohne tatsächliche Bedarfe sowie im Voraus für mehrere Folgejahre und Doppelhaushalte nicht im Einklang mit dem Haushaltsrecht und verstößt eine Verwendung dieser Mittel ohne zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu einer Notsituation gegen die Schuldenbremse.<sup>1</sup>

Mit Stand zum 31. März 2023 hat der Schuldenstand des Landes Berlin einen abermaligen Höchststand erreicht und beträgt 66,05 Mrd. Euro.<sup>2</sup> Das sind 8,5 Mrd. Euro mehr als noch im Jahr 2019 (Schuldenzuwachs +15%). Darüber hinaus plant der Senat offenbar die erneute Ausrufung einer Notsituation, um mit einer erheblichen Neuverschuldung von bis zu 10 Mrd. Euro eigene Projekte im Bereich Umwelt, Klima und Verkehr zu finanzieren.<sup>3</sup> Hierbei könnte in naher Zukunft ein sogenannter Klimanotstand bis zu den Landesgrenzen ausgerufen werden, um die Ausnahmeregelung der Berliner Schuldenbremse zu aktivieren und dem Senat unter Umgehung der Schuldenbremse völlig neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die Haushaltsverschuldung des Landes Berlin im Jahr 2026 noch über dem heutigen Stand liegen und abermals neue Höchststände erreichen wird.

Dabei beschränkt sich die beständig anwachsende Verschuldung nicht auf den Kernhaushalt. Allein im Jahr 2021 stiegen die Verbindlichkeiten bei den sechs landeseigenen Wohnungsbau-gesellschaften um 2,74 Mrd. Euro auf 16,94 Mrd. Euro (Schuldenzuwachs +19,3% gegenüber dem Vorjahr). Der Senat plant darüber hinaus unverändert eine Verlagerung von Vorhaben in Nebenhaushalte, welche nicht der Schuldenbremse unterliegen. Hierbei sollen Investitionen unter Umgehung der Schuldenbremse auch über landeseigene Unternehmen finanziert werden.<sup>4</sup> Exemplarisch hierfür stehen die Berliner Verkehrsbetriebe: die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten ist ausgehend von 1,4 Mrd. Euro im Jahr 2023 für das Jahr 2027 in einer Höhe von 3,45 Mrd. Euro geplant. Das entspricht mehr als einer Verdopplung und fast einer Verdreifachung der Verschuldung in nur vier Jahren (Schuldenzuwachs +146%).<sup>5</sup>

Im Rahmen der Haushaltsautonomie der Länder ist vorgesehen, dass die Länder selbst darüber entscheiden, ob sie die Schuldenbremse nur auf die Kernhaushalte oder auf den öffentlichen

---

<sup>1</sup> Vgl. Rechnungshof von Berlin: Jahresbericht 2021, Band 2

<sup>2</sup> Vgl. Senatsverwaltung f. Finanzen: Liquiditätsbericht I. Quartal 2023 an den Hauptausschuss, Drs. H19/0403C

<sup>3</sup> Vgl. Koalitionsvertrag 2023-2026 zwischen SPD und CDU, S. 130

<sup>4</sup> Vgl. Koalitionsvertrag 2023-2026 zwischen SPD und CDU, S. 126

<sup>5</sup> Vgl. Senat von Berlin: Vorlage über Kreditermächtigungen für die Jahre 2023 und 2024 der Berliner Verkehrsbetriebe AöR, Drs. H19/0938

Gesamthaushalt, also Kernhaushalt und Extrahaushalte, beziehen. Das Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht (BerlSchuldenbremseG) sieht keine Einbeziehung von Extrahaushalten vor. Laut Darstellung der Senatsverwaltung für Finanzen wäre eine Einbeziehung von Extrahaushalten mit Kreditermächtigung allerdings sinnvoll, weil das Land aufgrund seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verpflichtungen die direkte Verantwortung für diese Schulden trägt.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang werden auf nationaler und europäischer Ebene solche Extrahaushalte – unabhängig von den landesrechtlichen Regelungen – nach den Maßgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung derjenigen Gebietskörperschaft zugerechnet, welche die wirtschaftliche und rechtliche Kontrolle über diese Betriebe ausübt. Entsprechend wirken sie für den Staatssektor der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten im Sinne der Maastricht-Kriterien. Eine landesrechtliche Einbeziehung von Extrahaushalten würde dazu dienen, die Umgehungsmöglichkeiten der Schuldenbremse einzuschränken.

Die vorliegende Gesetzesänderung setzt eine solche Einbeziehung von Extrahaushalten in das Landesrecht um. Dabei wird die derzeit bestehende Regelung, wonach Kreditverbindlichkeiten lediglich im Falle der Beteiligung von Privaten in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften für die Schuldenbremse zu berücksichtigen sind, mit einer allgemeingültigen Regelung ersetzt.

Berlin, den 12. Juni 2023

Dr. Brinker Brousek Wiedenhaupt  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht – Synopse

Gültige Fassung	Neue Fassung
BerlSchuldenbremseG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)	BerlSchuldenbremseG in der zu beschließenden Fassung / Änderungen Fett markiert
§ 3 Definition strukturelle Nettokreditaufnahme	§ 3 Definition strukturelle Nettokreditaufnahme
(3) Die Kreditermächtigung für Extrahaushalte erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, soweit keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Im Beschluss des Abgeordnetenhauses sind Regeln zur Refinanzierung vorzusehen. Werden Private in die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften einbezogen, sind – auch wenn Private nur eine Minderheitenposition in einer Zweckgesellschaft oder Ähnlichem einnehmen – die daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.	(3) Die Kreditermächtigung für Extrahaushalte erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, soweit keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Im Beschluss des Abgeordnetenhauses sind Regeln zur Refinanzierung vorzusehen. <del>Werden Private in die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften einbezogen, sind – auch wenn Private nur eine Minderheitenposition in einer Zweckgesellschaft oder Ähnlichem einnehmen – die daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.</del> <b>Die daraus resultierenden Verbindlichkeiten sind in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.</b>

<sup>6</sup> Vgl. Senatsverwaltung für Finanzen: Fragen und Antworten zur Schuldenbremse, <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltsueberwachung/schuldenbremse> (abgerufen am 12. Juni 2023)